- 73. Bann ift eine Sache zur Herstellung eines Gebäudes eingefügt? B.G.B. § 94 Abs. 2.
- III. Civilsenat. Urt, v. 22. Dezember 1903 i. S. E. Maschinensabrif (Rl.) w. Gebr. B. Konkursverw. (Bekl.). Rep. 111. 263/03.
 - I. Landgericht Beilbronn.
 - II. Oberlanbesgericht Stuttgart.

Im Winter 1897/98 errichtete die offene Handelsgesellschaft Gebrüber B. in ihrem Kunstmühlengebäude in L. ein Elektrizitätswerk zur Abgabe von Licht und Kraft für die Orte L., D. und M. Die gesamte Einrichtung des Werkes, insbesondere auch eine aus 158 Zellen bestehende Akkumulatorenbatterie, lieserte die Klägerin auf Grund eines Vertrages vom 15./24. September und eines Anerkennungsscheines vom 9. Oktober 1897 käuslich an die Gebrüder B. dergestalt, daß sie sigentum an den gelieserten Gegenständen im Gesamtwerte von 16330 M dis zur vollständigen Bezahlung ihrer aus dem Vertrage sich ergebenden Forderung vorbehielt. Das Werk wurde am 20. April 1898 in Betrieb geseht. Nach Leistung der beiden ersten im Vertrage bedungenen Teilzahlungen von je 5000 M blieben die Gebrüder B. mit den weiteren Raten im Kücktande. Am 21. Mai 1901 wurde über das Vermögen der Handelsgesellschaft Gebrüder B. der Konkurs eröffnet.

Die Klägerin machte dem Konkursverwalter gegenüber ihr Eigentum an den gelieserten Gegenständen geltend. Der Verwalter bestritt dieses Recht, und die Klägerin erhob deshalb im Juli 1901 gegen ihn Klage auf Feststellung ihres Eigentums. Vor der ersten mündlichen Verhandlung, nämlich in der Nacht vom 1. zum 2. September 1901, brannte jedoch das B.'sche Anwesen mit sämtlichen darin befindlichen Einrichtungsgegenständen ab. Die Klägerin beantragte deshalb in der mündlichen Verhandlung, festzustellen, daß ihr das Eigentum an den durch den Brand zerstörten Einrichtungsgegenständen zugestanden habe.

Der Beklagte erkannte das Eigentum der Klägerin an den Leitungsanlagen an und wurde deshalb durch Teilurteil diesem Anerkenntnisse gemäß verurteilt. Von allen übrigen Gegenständen behauptete er, daß sie Bestandteile des "Fabrikgebändes" selbst geworden seien, da sie in die "Wähle" der Gebrüder B. eingebaut worden seien. Die Rlägerin bestritt bies und gab nur zu, daß insbesondere bie Schaltbretter und die Akkumulatorenbatterie mit den Wänden in Berbindung gesetzt gewesen seien.

Das Landgericht erkannte demnächst auch im übrigen nach dem Klagantrage. Vom Oberlandesgericht wurde dagegen zum Teil zuungunsten der Klägerin erkannt, insbesondere in Ansehung der Aktumulatorenbatterien. Die hiergegen gerichtete Revision hatte Ersolg aus folgenden

Grünben:

"Das Berufungsgericht geht zutreffend bavon aus, bag feit bem Infrafttreten bes Burgerlichen Gefegbuchs fur bie Entscheibung ber Frage, ob eine Sache ein wesentlicher Bestandteil einer anderen ist. und welche Rechtsfolgen mit einer solchen Eigenschaft einer Sache verfnüpft find, die Borfdriften des Burgerlichen Gefegbuchs auch bann maggebend find, wenn, wie bier, die Berbindung ber Sachen schon vor jenem Reitpunkte erfolgt ift. Bon dieser Grundlage aus prüft es fodann, ob bie einzelnen Ginrichtungeftude ber elettrifchen Centrale im Sinne bes & 94 B.G.B. in bas Gebaube eingefügt feien, ober nicht. In biefer Sinfict führt es von ber für ben Rechtszug der Revision allein in Betracht tommenden Affumulatorenbatterie aus: diese sei in dem eigens für sie hergestellten Raum untergebracht und mit ihren fämtlichen 158 Rellen mit ber Apparatwand burch Leitung 8= brahte verbunden gewesen. Es ift beshalb ber Meinung, bag namentlich nach ben Grundfagen, die ber V. Civilsenat bes Reichsgerichts in bem Urteile vom 5. Marg 1902,

Entsch, bes R.G.'s in Civils. Bb. 50 S. 241, aufgestellt habe, wonach es nicht sowohl auf die Besestigungsart wie auf den Zustand und die Bedeutung des Ganzen im Verkehre ankomme, alle jene Stücke wesentliche Bestandteile des in dem früheren Kunstmühlengebäude hergestellten Elektrizitätswerkes geworden seien. An einer späteren Stelle führt es aus: es sei eine solche Art der Einfügung zu erfordern, die der Natur des Gegenstandes und dem Zwecke der dauernden Verbindung nach den Anschauungen des Verkehrs entspreche; daß aber die streitigen Gegenstände auf diese Weise eingefügt worden seien, ergebe sich aus den tatsächlichen Darlegungen der Varteien.

Diese Ausführungen sind, wie der Revision zuzugeben ist, nicht Entich in Civit. 92 F. 8 (58).

frei von Rechtsirrtum. Sic enthalten jum Teil eine Berkennung bes Begriffs der "eingefügten Sache" im Sinne bes § 94 Abf. 2 B.G.B. Uber die Urt ber Anbringung ber Affumulatorenbatterie hatte nach dem Tatbeftande des Berufungsurteils die Klägerin . . . vorgetragen: Die aus 158 Rellen beftehenbe Batterie fei auf Solzbalfen aufge= stellt, nicht aufgeschraubt gewesen; nur in einen kleinen Teil ber Rellen, etwa 26, seien Drabte eingelötet und mittels Ifolatoren bie Band und Dede entlang zum Schaltbrette geführt gewefen. Das gegen seien die einzelnen positiven und negativen Blatten ber Bellen miteinander burch Bleiftreifen verlotet gewesen. Diese Berbindung laffe fich aber jederzeit burch Erwarmung ber Platten ober burch Berichneiden mit einer Schere lofen, mas ofters ju geschehen habe, wenn schabhafte Blatten auszuwechseln seien, ober wenn bie Batterie in einen anderen Raum gebracht werben folle. Gine Befchabigung ober eine Berminderung des Wertes ber Blatten habe eine folche Trennung nicht zur Folge. Gine Affumulatorenbatterie als Ganges zu enifernen, tonne niemandem verständigerweise in ben Sinn tommen. Darauf bat nach bemielben Tatbestanbe ber Beklagte . . . mur erwidert: Daß man die Rellen nach Lösung ihrer festen Berbindung abtrennen tonne, fei ebenso natürlich, wie bag man aus einem Gebaude und aus einer Maschine bie wesentlichsten Teile herausnehmen konne. Mit biefer Lolung werde aber eben bie Ginheit gerftort, und bas Auruckbleibende fei eine zwecklofe Maffe. Dag bie Bellen nur auf Balten aufgestellt, bag nur wenige mit bem Schaltbreite burch Drahte verbunden gewesen feien, muß hiernach gemäß § 138 C.B.D. als von dem Beklagten jugeftanben angefeben werben.

Bei dieser Sachlage aber sehlte es an einer Einfügung ber Zellen der Aktumulatorenbatterie in das Gebäude, wie sie der § 94 Abs. 2 B.G.B. verlangt. Zunächst erfüllte das bloße Aufstellen der Zellen auf den Balken den Begriff des Einfügens in das Gebäude nicht. Hierzu ist sowohl nach der allgemeinen sprachlichen Bebeutung des Wortes "Einfügen", wie nach dem gesetzelchen Grunde für die Vorschrift, daß ein "Einfügen" einer Sache in ein Gebäude zu dessen Herstung sie zu einem wesentlichen Bestandteil des Gebäudes mache, erforderlich, daß der einzusügende Gegenstand zwischen andere Teile, überhaupt in ein größeres Ganzes hineingebracht und zugleich sin eine für ihn bestimmte Stelle eingepaßt

werbe, so daß eine feste Verbindung mit den ihn umschließenden Stücken hergestellt wird. Von alledem war bei einem bloßen Aufstellen der Zellen auf Balken keine Rede, und selbst die Verbindung der aufgestellten Zellen untereinander konnte die Einfügung in das Gebäude, die das. Geset ersordert, nicht ersehen. Die Drahtsleitungen sodann aber, die von jener verhältnismäßig geringen Anzahl von Zellen nach dem Schaltbrette gelegt waren, waren übershaupt nicht dazu bestimmt, eine Verbindung der einzelnen Zellen oder der ganzen Batterie mit dem Gebäude herzustellen, dienten vielmehr eben nur zur Herstellung einer Leitung von den Zellen nach dem Schaltbrett. Sie bildeten aber auch tatsächlich keine Verbindung zwischen den Zellen und dem Schaltbrette (Apparatenswand) im Sinne des § 94 Abs. 2, weil sie jederzeit ohne Schaden lösbar waren.

Aus dem Urteile des V. Tivilsenats des Reichsgerichts vom 5. März 1902 ist nichts zu entnehmen, was dem widerspräche. Dort wird nur für rechtsirrtümlich erklärt, daß Maschinen in einem Gebäude deshalb nicht Bestandteile des Grundstücks sein könnten, weil das Gebäude schon vor ihrer Einbringung fertig gewesen sei, und es wird Gewicht darauf gelegt, daß durch die Maschinen das Gebäude erst zu dem geworden sei, was es hätte werden sollen, nämlich in dem dort behandelten Falle zu einer Holzbearbeitungsfabrik. Aber die Einfügung der Maschinen in das Gebäude wird auch dort ersordert.

Das Berufungsurteil ist beshalb aufzuheben, soweit es angefochten ist. Die Sache ist zugleich zur Endentscheidung reif, weil nach dem Sachverhältnisse, soweit es nach dem oben Dargelegten un streitig ist, angenommen werden muß, daß die Akkumulatorenbatterie nicht Bestandteil des Gebäudes, des Elektrizitätswerkes, geworden ist. Das Eigentum der Rlägerin daran war daher dis zur Zerstörung der Batterie durch den Brand zufolge des vertraglichen Eigentumsvorbehaltes bestehen geblieben. Insoweit ist demnach in der Sache selbst die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen."...